

Zusätzliche Bewerbungs- und Vertragsbedingungen für die Vergabe von Leistungen durch den Kreis Herzogtum Lauenburg

1. Allgemeines

Das Vergabeverfahren erfolgt nach den Regelungen der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw. nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VGV) in der jeweils geltenden Fassung.

Gem. § 21 Abs. 2 UVgO wird der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in alle abzuschließenden Verträge einbezogen.

2. Angebotsinhalt

Alle Angebote sind auf der Grundlage der vom Kreis Herzogtum Lauenburg ausgegebenen Leistungsbeschreibung abzugeben.

Für das Angebot sind grundsätzlich die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden.

Hiervon abweichend kann eine selbst gefertigte Kopie oder Kurzfassung der Leistungsbeschreibung mit dem Angebot eingereicht werden, wenn der Bieter den vom Kreis Herzogtum Lauenburg verfassten Wortlaut der Urschrift als allein verbindlich anerkennt und die Positionen, Reihenfolgen und Nummern der Urschrift beibehalten werden.

3. Form des Angebots

Gem. § 38 UVgO wird folgende Angebotsform festgelegt:

Für Verfahren nach VgV gilt: Die Angebote dürfen nur elektronisch eingereicht werden. Die weiteren Regelungen nach Ziff. 3 sind entsprechend anwendbar.

Für Verfahren nach der UVgO gilt: Die Angebote können elektronisch oder per Post eingereicht werden. Bei elektronisch eingereichten Angeboten in Textform muss der Name derjenigen Person, die die Erklärung abgibt, vollständig angegeben sein.

Elektronische Angebote müssen (wenn der Kreis Herzogtum Lauenburg dies vorgibt) elektronisch signiert werden.

Wird diese Form nicht eingehalten, erfolgt ein Ausschluss des Angebots.

Elektronische Angebote sind ausschließlich in Textform nach § 126 b BGB zu übermitteln.

Elektronische Mittel sind die Übertragungswege über die jeweils vom Kreis Herzogtum Lauenburg genutzte Vergabepattform (z.Zt. Subreport).

Für alle anderen Angebote gilt § 38 UVgO, insbesondere Abs. 8 und 9

4. Auslegung der Angebote

Wird eine Leistung in der Leistungsbeschreibung mit einem Fabrikat und dem Zusatz „oder gleichwertig“ beschrieben und macht der Bieter keine weitere Angabe zum Fabrikat, gilt das genannte Fabrikat als angeboten.

Entspricht eine Position nicht der Multiplikation von Menge und Einheitspreis, ist der Einheitspreis maßgeblich.

Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des jeweils geltenden Steuersatzes am Ende des Angebots hinzuzufügen.

Preisnachlässe (Skonto und Rabatt) werden bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots berücksichtigt, wenn die Zahlungsfrist ab Eingang einer prüffähigen Rechnung mind. 14 Tage beträgt und das Skonto sich auf alle Zahlungen (auch beispielsweise Abschlagszahlungen, Zahlungen nach Zahlungsplan etc.) erstreckt.

Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters werden nicht Bestandteil des Vertrages. Beifügen der AGB zum Angebot kann zum Ausschluss des Angebots führen.

Enthält die Leistungsbeschreibung aus Sicht des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter vor Abgabe eines Angebots den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

5. Nebenangebote

Werden Nebenangebote zugelassen, darf darin auch eine Leistung angeboten werden, die von der vorgesehenen technischen Spezifikation abweicht, wenn sie qualitativ und quantitativ gleichwertig ist.

Nebenangebote müssen deutlich gekennzeichnet und als besondere Anlage beigelegt werden. Dabei sind die Gliederungen des Leistungsverzeichnisses so weit, wie möglich beizubehalten.

6. ausländische Bewerber

Ausländische Bewerber haben sicherzustellen, dass es einen Ansprechpartner gibt, der fließend Deutsch kann und für die Kommunikation mit dem Auftraggeber zur Verfügung steht.

7. Vergabemindestlohn

Bei Aufträgen ab einem Wert von EUR 20.000,00 (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet sich der Bieter zur Zahlung des Vergabe-Mindestlohns, der sich aus § 4 VGSH in der jeweils aktuellen Fassung ergibt.

Der Bieter muss auch sicherstellen, dass diese Verpflichtungen von allen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften eingehalten wird.

Die Ausnahmen für bevorzugte Bieter nach § 4 VGSH gelten entsprechend.

8. Nichtberücksichtigung/Lösung vom Vertrag

Der Auftraggeber lässt Angebote unberücksichtigt, bzw. kann sich vom Vertrag lösen, wenn

- der Bieter seiner Pflicht zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nicht nachkommt oder
- in den letzten zwei Jahren vor Zuschlagserteilung gegen den Bieter eine Geldbuße von mind. EUR 2.500,00 verhängt wurde wegen Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, das Arbeitnehmerentsendegesetz oder das Mindestlohngesetz.